

Nein heißt Nein.

Sexuelle Selbstbestimmung als Diskurs in Kommentaren zur deutschen Sexualstrafrechtsreform 2016.

Von Tobias Branahl.

Vorbemerkung: Der Text dokumentiert Resultate des Projekts „Sexuelle Selbstbestimmung als Diskurs in Kommentaren zur deutschen Sexualstrafrechtsreform 2016“ im Projektstudium „Wissen + Politik“ bei Portal Ideengeschichte im Wintersemester 2016/17.

1. Einleitung

Im Rahmen dieses Vortrags wird Sexuelle Selbstbestimmung als Diskurs in Kommentaren zur Sexualstrafrechtsreform letzten Jahres untersucht. Gegenstand sind Artikel zweier deutscher Tageszeitungen, der *Süddeutschen Zeitung* sowie der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*. Diese beiden Zeitungen sind zum einen die beiden meist gelesenen Qualitätstageszeitungen Deutschlands. Zum anderen decken sie in Kombination einen weiten Bereich des Diskurses ab: Die Süddeutsche gilt als die Zeitung des sozialliberalen und kulturell interessierten Bürgertums (vgl. Pötsch, 2009), die FAZ als bürgerlich-konservative Zeitung mit Geschäftsleuten als Hauptzielgruppe (vgl. Hanke, 2011). Zu guter Letzt lässt sich zur Auswahl sagen, dass diese beiden Zeitungen zu den wenigen gehören, die lange, ausführliche und argumentative Texte veröffentlichen. Damit bieten sie genug Material, dass sich analysieren lässt.

Das diskursive Ereignis: Um internationale Rechtsnormen umzusetzen, wurde im Sommer vorletzten Jahres eine Reform des Sexualstrafrechts begonnen. Der im März, einige Wochen nach ‚Köln‘, fertiggestellte Entwurf ging vielen Fachleuten, aber auch dem Bundesrat nicht weit genug. Die Veränderungen waren marginal, das

Prinzip „Nein heißt Nein“ nicht vorgesehen und auch Grapschen war straffrei. Im Folgenden gab es eine emotionale, lang andauernde Debatte darum, was als strafbarer Übergriff beziehungsweise als Vergewaltigung zu gelten hat (vgl. dpa, 2016).

Hierbei hat es massive Brüche im Wissen zu sexueller Selbstbestimmung gegeben. Während es die Zahlen zu Übergriffen und Kampagnen für eine Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung schon seit Jahrzehnten gibt, so wurde durch spektakuläre Ereignisse die öffentliche Wahrnehmung erschüttert, so die Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes Ramona Pisal, interviewt von Hannah Beitzer für die Süddeutsche.

Der Grundsatz „Nein heißt Nein“ erlangte seine Dynamik maßgeblich um die Auseinandersetzung um Gina-Lisa Lohfink; die Frage nach der Strafbarkeit des Grapschens vor allem durch die Diskussion um die Silvesterübergriffe in Köln. Nach Pisal liegt dies vor allem darin begründet, dass sexuelle Gewalt massiv tabuisiert ist. Übergriffe wurden meist so imaginiert, dass Fremde mit Waffengewalt im Park Überfälle begehen. SO wird das Thema zu einem, mit dem man selbst nicht viel zu tun hat. „Niemand mag aber aussprechen, dass die Täter für gewöhnlich Familienmitglieder, Freunde, Bekannte sind. Das betrifft und beschämt uns alle, wir schauen lieber weg und schweigen“ (Hannah Beitzer, 2016). Die spektakulären Einzelfälle geben nun die Möglichkeit, die Probleme dennoch als „die der Fremden“ zu verhandeln. Umso mehr bei den Übergriffen in Köln, wo man noch eine rassistisch motivierte Trennlinie ziehen konnte. Erst danach wurde die Strafbarkeit des Grapschens diskursiv durchgesetzt.

Das neue Gesetz, dass im Juli letzten Jahres nun einstimmig verabschiedet wurde, ist kurz zusammengefasst: „Wer jemanden gegen dessen "erkennbaren Willen" zum Sex nötigt, ist übergriffig und wird bestraft. Wer jemanden begrapscht, macht sich der sexuellen Belästigung schuldig und wird bestraft" (Tanja Rest, 2016).

Im Folgenden soll es nun weniger um die Frage gehen, inwiefern diese Ereignisse zu

der Strafrechtsreform geführt haben – dies ist weitestgehend Konsens – und damit wäre mein Vortrag schon am Ende. Vielmehr sollen die diskursiven, durchaus wiederstreitenden Epistheme bezogen auf sexuellen Selbstbestimmung und ihre Gefährdungen aus den Kommentaren zur Strafrechtsreform herausgeschält werden.

2. Kritiker der Änderung des Sexualstrafrechts

Auch wenn eine überwältigende Mehrheit der Äußerungen die Neuerung positiv beurteilte, gab es auch wenige, die das Gesetz ablehnten. Im Folgenden sollen zuerst zwei Kommentare vorgestellt werden, die diese Ablehnungen darstellen. Dem gegenübergestellt werden begrüßende Kommentare. Jene können einen Großteil der von der Kritik aufgeworfenen Fragen beantworten.

2.1 Löffelmann

Dr. Markus Löffelmann, Richter am Landgericht München und ehemaliger Staatsanwalt hat in der FAZ einen Artikel als Gastbeitrag veröffentlicht, der seines gleichen sucht. In seinem Kommentar „Erziehung durch Strafe“ äußert er sich besorgt darüber dass nun Menschen bestraft werden, die gegen den erklärten Willen einer Person Sex mit dieser haben.

Kern des Anstoßes ist, dass zur Klassifizierung einer Vergewaltigung ausreichen soll, dass eine Person gegen den Willen einer anderen mit jener Sex hat. Er stellt fest, dass damit die vorher bestandenen „Tatbestandsvoraussetzungen des Einsatzes von Gewalt oder Nötigungsmitteln oder des Ausnutzens einer schutzlosen Lage des Opfers“ (Markus Löffelmann, 2016) aufgegeben werden. Für ihn ist klar: „Dass diese Merkmale eine wichtige limitierende Funktion erfüllt haben, ist leicht zu sehen. Denn nach der neuen Norm macht sich zum Beispiel auch strafbar, wer einverständlich begonnene sexuelle Handlungen nicht sofort beendet, wenn der andere Teil mit ihrer Fortsetzung nicht mehr einverstanden ist und dies zu erkennen gibt. Zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt, aufgrund welcher Motivation – unerheblich“ (Markus Löffelmann, 2016). Der Umkehrschluss legt nahe, dass Löffelmann von Sexualpartnern, wenn sie sich auf eine gewisse Form von Nähe eingelassen haben, gute Gründe für einen Rücktritt haben müssen. Grundsätzlich wäre der Zugang, wenn er erstmal

freigegeben wäre, dann auch frei. Dies lässt sich auch in dem Motiv finden, dass Frauen, die sich mit bestimmten Männern eingelassen hätten, hinter auch selbst schuld sein - eine klare Form des sogenannten Victim Blaming, der Täter-Opfer-Umkehr. Ebenfalls fragwürdig findet er, dass, sobald jemand nein sagt, sofort Stopp sein soll: Es „bleibt dem möglichen Täter nur eine logische Sekunde, um die Fortführung seiner Handlungen abubrechen“ (ebd.). Hier hat er Mitgefühl gegenüber jenen Männern, die erstmal in Fahrt gekommen, abbrechen müssen obwohl sie noch nicht fertig sind, nur weil die andere Person nicht mehr möchte: „Nicht jedem mag das in einer solchen Situation gleich leichtfallen und unmittelbar gelingen“ (Markus Löffelmann, 2016).

Er führt weiter aus, dass es, sobald gefährliche Gegenstände hieran beteiligt sind, „brandgefährlich“ werde, da sich hier das Strafmaß erhöhe. Und das, obwohl es ja auch „Sexualpraktiken geben [soll], bei denen der Einsatz von gefährlichen Gegenständen zum Spiel dazugehört.“

Weiterhin missfällt ihm, dass durch die Reform „sozialadäquate Handlungen“ eingeschränkt werden. Etwa wenn ein Ehepartner schläft und dieser dennoch sexuell stimuliert wird. Oder wenn jener ausdrücklich sagt, keinen Sex zu wollen, und das Gegenüber dennoch loslegt. Man muss nun nicht mehr sonderlich gewaltvoll auftreten, um für die Verletzung von jemandes Integrität bestraft zu werden.

„Konnte bislang bei der Ausübung sexueller Aktivitäten nur in die Gefahr der Strafbarkeit geraten, wer bereit war, durch die Anwendung von Gewalt oder Nötigungsmitteln oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage des Opfers seine eigenen sexuellen Interessen rücksichtslos durchzusetzen, reicht nun auch ein Ignorieren, Nichterkennen, Missverstehen seines Willens oder schlicht die Unfähigkeit zum sofortigen Abschalten der sexuellen Erregung aus, um sich strafbar zu machen“ (Markus Löffelmann, 2016).

Dies zeigt, dass er immer noch das veraltete Bild vom fremden Vergewaltiger hat, der mit vorgehaltener Waffe im Park seine Gewalttaten verübt. Folgerichtig schreibt er

weiter: „Eine besondere kriminelle Energie ist für derartiges Fehlverhalten nicht nötig, der sexuelle Übergriff wird dadurch ein Jedermannsdelikt“ (Markus Löffelmann, 2016). Dies zeigt, dass es ihm nicht darauf ankommt, die Selbstbestimmung als Wert zu akzeptieren, unabhängig von ihrem konkreten Grund. Ein Vergewaltiger muss immer das „Sexmonster“ der Boulevardpresse sein.

Weiterhin stört er sich daran, dass es für die Verurteilung auf eine irgend geartete "Redlichkeit" des Opfers, "nein" zu sagen, nicht ankommt. Wenn jemand den Sex abbrechen wolle, müssten dafür gute Gründe ausgewiesen werden können: „Ob dies geschieht, weil es die Freude an den sexuellen Handlungen verloren hat, aus Zeitnot, aufgrund moralischer Bedenken oder auch, um den Täter oder die Täterin zu beschämen, bloßzustellen, zu erniedrigen, zu inkriminieren ist für die Begründung der Strafbarkeit unerheblich. Maßgeblich ist allein der Wille des Opfers, nicht sein Anliegen, die eigene sexuelle Selbstbestimmung zu wahren.“ (Markus Löffelmann, 2016).

Löffelmann befürchtet also, dass die Einwilligung zum Sex aus böswilligen Gründen zurückgezogen werden könnte und so der Angeklagte, sofern er nicht aufhört, angezeigt werden kann. Dies deutet darauf hin, dass er ein implizites Anrecht sieht, für dessen Entkräftung gute und objektive Gründe vorliegen müssen. Der Wille erscheint ihm beliebig und von sexueller Selbstbestimmung abgrenzbar. Auch hier lässt sich mindestens eine offene Flanke für ein regressives Frauenbild finden. Es drängen sich Assoziationen auf wie die, dass Frauen irrational, beliebig und in ihrer Willensäußerung unklar seien – und damit jene Willensäußerung nicht ernst zu nehmen. Es fehlt bloß ein Verweis auf das „Frau-Deutsch; Deutsch-Frau“-Wörterbuch.

Dass in solchen Sexualstrafsachen häufig Aussage gegen Aussage steht und es aufgrund eines Mangels an Beweisen meist keine klaren Entscheidungen geben kann, ein relativ häufig genanntes Argument, kommt für ihn bloß hinzu. Wirklich „beklemmend“ ist für ihn dreierlei: Erstens, dass „die Freiheit der Intim- und Privatsphäre vor staatlichen Eingriffen untergeordnet wird, obwohl der Anteil der Sexualstraftaten an der Gesamtkriminalität bisher nicht einmal ein Prozent betrug“.

Dies impliziert zweierlei: Zum einen wird die strafrechtliche Relevanz in Frage gestellt, da etwa mehr Eigentumsdelikte auftreten als Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Zum anderen wird die „Freiheit der Intim- und Privatsphäre“ als etwas verstanden, was durch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung gefährdet werde. Damit wird die sexuelle Selbstbestimmung als eigentlicher Kernbereich der Intim- und Privatsphäre aus dieser herausgerechnet. Sein zweiter Punkt im Resümee des Widerspruchs ist, dass die Strafen sehr hoch sind, im Vergleich zu den begangenen Delikten. Sein Abschlusspunkt ist das klassische Argument des besorgten Vaters, jedoch grandios gewendet:

Besonders, dass junge Menschen, die soziale Normen und Erwartungen im sexuellen Umgang erst noch erlernen müssen, dadurch in die Gefahr geraten, zu Verbrechern zu werden, muss einen Strafrichter und Vater, der das Gesetz anwenden muss, mit großer Sorge erfüllen. Auch Unbeholfenheit, das Ausblenden, Nichterkennen, die Unempfänglichkeit für die Signale und Motivation des Sexualpartners werden in Zukunft darüber entscheiden, wer kriminell ist.“ (Markus Löffelmann, 2016).

Niemand kann es befürworten, dass Heranwachsende Sexualstraftäter werden. Dies möchte Löffelmann jedoch nicht dadurch erreichen, Ihnen beizubringen die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu respektieren. Im Zweifel nachzufragen, nur Sex mit Menschen zu haben, die das auch wollen. Das ihm die Sorge primär der Verurteilung von potentiellen Tätern gilt, spricht Bände.

Eine äquivalente Stellungnahme ließ sich in keiner untersuchten Zeitung finden. Dies lässt darauf schließen, dass diese Position, die vor nicht allzu langer Zeit noch üblich war, nun nur noch sehr bedingt sagbar war. Andere Kommentare, die Zweifel an der Gesetzesänderung anmerkten, taten dies deutlich vorsichtiger und auch nur bedingt gegen den Geist des Gesetzes.

2.2 Flaßpöhler

Eine solche Kritik ist die von Flaßpöhler in der Süddeutschen veröffentlichten. In

ihrem Gastbeitrag formuliert die Mitherausgeberin des Philosophie Heute - Magazins vier Argumente gegen die Sexualstrafrechtsreform. Damit steht er summarisch für die Stimmen gegen die Gesetzesreform, die jeweils Teile der Argumente angeführt haben. Ihre Argumente gegen eine Änderung waren: 1.) dass der Vergewaltigungsvorwurf als Waffe eingesetzt werden kann, 2.) dass Eindeutigkeit in der Sexualität kaum vorkommt (und daher auch Grenzüberschreitungen kaum vermeidbar sind), 3.) dass der Eingriff durch den Staat einen Freiheitsverlust bedeutet und 4.) und, dass weibliches Nein-Sagen sich in den Topos des Weiblichen als Negatives fügt und damit bestehende Geschlechterrollen zementiert.

Die Autorin legt Wert darauf, dass auch wenn sie gegen die Neuerung argumentiert sie in jedem Fall die sexuelle Autonomie von Frauen respektiere und jegliche Übergriffe stark verurteile. Sie ist nach Eigenaussage lediglich der Ansicht, dass die gesetzlichen Neuerungen der falsche Weg dazu sind (vgl. Svenja Flaßpöhler, 2016).

Der erste Punkt ist der, dass Flaßpöhler befürchtet, dass Frauen das neue Sexualstrafrecht als Waffe einsetzen könnten. Sie verweist auf die Aussage von Gesetzesbefürwortern, dass die meisten Übergriffe im Nahbereich, also gegen Freunde und Ehemänner stattfinden, wo "aber eben leider auch Hass, verletzte Gefühle und Missgunst zu finden sind. Die Gefahr, dass es zu Fehlanklagen kommt, Männer mithin aus Rache oder auch - Stichworte One-Night-Stand, Seitensprung, Sex mit dem Ex - aus Reue über den vollzogenen Akt angeklagt werden, ist klarerweise gegeben." (Svenja Flaßpöhler, 2016). Dass die üblichen rechtsstaatlichen Verfahrensweisen wie die Unschuldsvermutung erhalten bleiben, und bei einem Fall Aussage gegen Aussage stets ein Freispruch das Ergebnis ist, "ist ein schwaches Gegenargument. Es ist bekannt, wie rufschädigend und zerstörerisch bereits eine Anklage wegen Vergewaltigung ist." (Svenja Flaßpöhler, 2016).

Die zweite Argumentationslinie, die sich gegen die Gesetzesreform wendet, verweist auf eine der Sexualität inhärente Uneindeutigkeit. Der Satz "Nein heißt nein" suggeriere, so Flaßpöhler, eine Eindeutigkeit, die in erotischen Situationen oft nicht gegeben sei. Sie spitzt dies weiter zu, wenn sie anführt, dass es im Charakter der

Verführung angelegt sei, dass nicht mit absoluter Sicherheit vor der entsprechenden Handlung gesagt werden könne, ob diese auf Gefallen stoße. „Der erste Kuss, die erste Berührung ist in gewisser Weise immer eine Überschreitung; es kann nie mit hundertprozentiger Sicherheit gesagt werden, dass die andere Person diese Transgression begrüßt.“ (Svenja Flaßpöhler, 2016).

Der dritte Punkt verweist auf den Eingriff des Staates: „Der zuverlässigere Schutz vor Gewalt, den der Satz "Nein heißt nein" gewährleisten soll, wird nolens volens mit dem Preis einer paternalistischen Einmischung des Staates ins Privateste, den Sex, erkaufte.“ Hierdurch werde der Doppelcharakter des neuen Grundsatzes, des ‚nein heißt nein‘ bezogen auf die Freiheit sichtbar: Auf der einen Seite soll er die Freiheit der Frauen schützen, auf der anderen Seite begreift sie dies gleichzeitig als eine Einschränkung derselben. Unterschlagen wird hierbei, dass „der Staat“ sich nicht von vornherein einmischt und nun Beamte in jedem Schlafzimmer als Verkehrspolizisten eingesetzt werden sollen. Der Staat wird erst aktiv, wenn ein Übergriff stattgefunden hat, also die Willensäußerung übergangen wurde. Aus Flaßpöhlers Argument lässt sich eine liberale, idealistische Subjektkonzeption ableiten: Nach ihr sind alle Subjekte frei und gleich, reale Machtungleichheiten werden nicht gesehen. Diese abstrakte Perspektive findet sich auch im nächsten Argument.

In ihrem vierten Argument postuliert Sie, dass es kein Akt aus Freiheit sei, „Nein“ zu sagen. Sie meint, man "sollte sich darüber im Klaren sein, dass in Wahrheit auch das Patriarchat aus ihm [dem Satz Nein heißt Nein] spricht“. Denn auch wenn Frauen sich dessen nicht bewusst sind: "So ist die Koppelung von weiblicher Sexualität und Negativität - sei es in Form eines "Nein" oder "Nichts" - ein Topos, der unsere Kulturgeschichte seit jeher durchzieht“ Sie verweist hierbei exemplarisch auf Rousseau, der in seinem Buch *Emile* die Techniken der weiblichen Subjektbildung herausarbeitet. „Zentral für die bürgerliche Frau ist - Obacht, liebe Feministinnen und Feministen - ihre Fähigkeit des Nein-Sagens, der Widerstand gegen die Lust des Mannes.“ Sie führt weiter aus, dass nach Rousseau die Frau erst dadurch zur Frau werde, dass sie sich dem Mann entzieht und ihm und seinem unbegrenzten Sexualtrieb Grenzen setzt. Gelingt ihr das nicht, so erschüttere die Frau, so

Rousseau, damit die Grundfesten der Gesellschaft.

Dieses Bild sei bis heute wirkmächtig, schreibt sie unter Verweis auf Magain Trainors "My name is no, my sign is no, my number is no", "das [sie] sich alleine über das Nein definiert [...] - mehr Selbstverneinung geht nicht". Hier ließe sich einwenden, dass es zu trennen wäre, ob man von Frauen per se sexuelle Enthaltensamkeit einforderte, was in der Tat ein altes, ein veraltetes Motiv ist. Das Einfordern eines generellen Neins ist aber zu trennen von dem Schutz eines selbstbestimmten, spontanen Neins. Hier findet eine Vermischung statt. Die Konsequenz besteht für sie nun wieder darin, die Autonomie von Frauen zu postulieren und ihre Wahrnehmung von den Frauen einzufordern: "Im 21. Jahrhundert sollten sich Frauen nicht nur auf die schützende Hand von Vater Staat verlassen, sondern haben, um es mit Kant zu sagen, auch eine Pflicht gegen sich selbst. Auch Frauen sind verpflichtet, sich aus der selbst verschuldeten Unmündigkeit zu befreien und die ihnen durch jahrhundertelangen Emanzipationskampf bereitgestellte Möglichkeit zu einer selbstbestimmten Existenz willentlich zu ergreifen - oder es zumindest ernsthaft zu versuchen."

Sie äußert vor allem formalistische Bedenken, die sexuelle Selbstbestimmung offen zu unterminieren ist nicht sagbar. So betont sie zum Schluss ihres Artikels noch einmal, dass ein klar artikuliertes Nein zu übergehen, sofern es eindeutig beweisbar ist, bestraft werden solle. Sie gibt zwar den Handlungsauftrag an die Frauen und damit auch die Verantwortung, was eine Blindheit gegenüber realen Machtverhältnissen ist. Diese funktioniert jedoch, im Gegensatz zu den Ausführungen Löffelmanns nicht über eine Negation sexueller Selbstbestimmung, sondern über die Forderung: „Autonomie muss gelebt werden“.

3. Negation der Kritik oder Pro-Gesetz

Die ins Feld geführten Argumente der Gesetzänderungsgegner wurden in der umfangreichen Debatte wahrgenommen und zum Teil entkräftet. Wie genau soll im Folgenden dargestellt werden, zuerst am Beispiel der Erwiderung von Tanja Restle aus der Süddeutschen:

Für 'Quatsch' hält sie, dass "der flirrend irrationale Bereich der Erotik hier quasi zu Tode definiert werde. Denn eine für beide Seiten befriedigende Sexualität setzt Einvernehmlichkeit und gegenseitiges Vertrauen schließlich zwingend voraus. Im Sadomasochismus ist es sogar üblich, zulässige wie verbotene sexuelle Handlungen vorab schriftlich zu fixieren, ohne dass den Beteiligten dabei die Lust vergeht" (Tanja Rest, 2016).

Als ernst zu nehmen und gleichzeitig 'unangenehm' betrachtet sie den von Feministinnen eingebrachte Hinweis, dass "das Klischee der schwachen Frau, die das Begehren des Mannes grundsätzlich als Bedrohung empfindet, endgültig festgeschrieben" (Tanja Rest, 2016) werde. Dies habe einen wahren Kern. Die Sexualität von Frauen wurde, so Restle, in der letzten Zeit immer weiter als etwas ihnen gehöriges betrachtet. Damit wurde dieser auch ein aktiver und selbstbestimmter Charakter zugesprochen " - nun stehen Frauen wieder als schützenswerte Wesen da, die ewig nicht wollen" (Tanja Rest, 2016). Nichts desto trotz brauchen sie den Schutz der Judikative. Sie bemüht hier die Analogie zur Quote: "Frauen beanspruchen selbstbewusst Führungsaufgaben, doch manchmal brauchen sie eben Hilfe, um den Job zu bekommen. In beiden Fällen kann man eigentlich nur sagen: Augen zu und durch" ((Tanja Rest, 2016).

Der dritte Punkt ist der, dass es nach wie vor schwierig ist, den konkreten Übergriff nachzuweisen. Denn auch wenn nun der geäußerte Wille juristisch ausreicht, ist dessen Übergehen schwierig nachzuweisen: "Wie aber soll ein Opfer beweisen, dass es "erkennbar" keinen Sex wollte? Wie soll man einem Beschuldigten nachweisen, dass er das Nicht-Wollen erkannt und ignoriert hat?" (Tanja Rest, 2016). Aus diesem Grund will bezüglich des Gesetzesentwurfes bei ihr "Euphorie nicht wirklich aufkommen" (Tanja Rest, 2016).

"Absurd ist das vielfach heraufbeschworene Szenario, in dem ein Haufen intriganter Furien nun unschuldige Männer der Vergewaltigung bezichtigen und damit durchkommen werden." (Tanja Rest, 2016). Dies ist nicht nur ein Hinweis auf ein

eklatantes Misstrauen in die Justiz. Es zeugt auch von Unkenntnis über juristische Abläufe. "das verkennt auch, dass die "Beweislast" nach wie vor beim Opfer liegt und ein Vergewaltigungsprozess eine Psycho-Tortur ist, der sich niemand gerne aussetzt" (Tanja Rest, 2016). Zwar besteht ein Restrisiko, dass es Falschanschuldigungen oder gar Fehlurteile geben könnte. Diese Gefahr besteht aber im ganzen Spektrum des Strafrechts. Ob dies in Kauf genommen wird, ist nun eine Abwägungssache, die Alternative, Übergriffe straflos zu lassen, erscheint ihr in keinem Fall besser. "Dass es den einen zu lasch und den anderen zu scharf geraten ist, spricht eigentlich dafür, dass es mit Vernunft und Augenmaß erstellt wurde - unter dem Eindruck der Silvesternacht von Köln und der heftigen öffentlichen Debatte, aber nicht korrumpiert davon. " (Tanja Rest, 2016).

Auch im Interview von Beitzer mit Ramona Pisal, der Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes wird die Rückständigkeit des alten Gesetzes markiert.

Das Strafrecht, das im Wesentlichen so bis heute galt, stammte aus dem Ende des 19 Jh. und war ursprünglich von Männern gemacht. "Juristinnen, Rechtswissenschaftlerinnen, weibliche Abgeordnete gab es nicht. Das wirkt bis heute fort, auch wenn inzwischen Frauen an der Weiterentwicklung des Strafrechts in jeder Beziehung aktiv beteiligt sind. " (Hannah Beitzer, 2016).

Dies erklärt auch den 'männlichen Blick des Strafrechts'. Pisal führt aus, dass es aus der Perspektive eines Mannes nicht unmittelbar einsichtig ist, wieso ein körperliches Zuwehrsetzen bei einer schweren Straftat wie einer Vergewaltigung nicht vorausgesetzt werden kann. Ob sich dies aus der körperlichen Veranlagung oder der Sozialisation erklären lässt; so oder so: "Männer setzen sich im Allgemeinen eher als Frauen gegen Übergriffe körperlich zur Wehr, sie verhalten sich anders. Sie können sich vielleicht schwer vorstellen, dass man bei einem Angriff in Schockstarre verfällt und selbst dann Angst hat und Übergriffe duldet, wenn der zudem meist körperlich überlegene Gegner nicht unmittelbar schwerste Drohungen ausspricht." (Hannah Beitzer, 2016).

Auch die angeführte Angst vor Falschbeschuldigungen betrachtet sie als "typischen Abwehrmechanismus". Denn auch andere Vorwürfe sind vor Gericht schwer zu beweisen, wie etwa Drohungen gegen Leib und Leben, die ebenfalls nur Worte sind. Auch hier fehlt es an Zeugen und objektiven Spuren. Der Unterschied besteht nun darin, dass wenn eine Frau vernehmlich Nein sagt und dies anzeigt, dies auch als Übergriff gewertet werden kann. Auch hier wird wieder ein Beispiel zu Eigentumsdelikten gezogen: Bei einem Ladendiebstahl ist es eine Straftat, auch ohne dass sich der Verkäufer dazwischen werfen muss. "Sie werden keinen einzigen anderen Straftatbestand finden, der vom Geschädigten fordert, ein geschütztes Rechtsgut noch einmal extra zu verteidigen und Widerstand zu leisten" (Hannah Beitzer, 2016, vgl. Ebd.).

Ronen Steinke verweist in der Süddeutschen auf die weiterhin bestehende Gültigkeit von rechtsstaatlichen Prinzipien. Somit wird es kaum zu einem sprunghaften Anstieg an Verurteilungen kommen. Auch heute ist es schon oft so, dass in Sexualstrafsachen oft Aussage gegen Aussage steht. In einem Rechtsstaat erfordert dies eine Entscheidung zugunsten der Angeklagten. Daher enden auch nur 13 % der Anklagen aus diesem Spektrum mit einer Verurteilung. "Das bedeutet aber nicht, dass in all den übrigen 87 Prozent die Frauen den Vorwurf als Rufmord-Instrument missbrauchen, wie gern behauptet wird. Den Verdacht einer solchen - ihrerseits strafbaren - falschen Verdächtigung sehen die Staatsanwälte höchstens in sieben Prozent der Fälle. In den übrigen Fällen wisse man nicht, wie es war"

Auch wenn es aus seiner Perspektive keinen massiven Anstieg an Anzeigen geben wird, liegt die Hauptbedeutung darin, dass das Signal ein richtiges und wichtiges ist. Außerdem ist nun strafbar, was vorher bloß als "Belästigung" galt und einen Klubrauswurf oder Jobverlust, aber keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen konnte. Aus seiner Perspektive liegt der Effekt des Gesetzes vor allem in einer Diskursverschiebung begründet (vgl. Ronen Steinke, 2016).

Tanja Rest stößt in das gleiche Horn: Durch die andauernde Thematisierung hofft sie, "dass mancher kapiert hat, dass ein Griff an den Hintern kein Kompliment ist und ein

Nein kein Vielleicht. Die neuen Paragraphen 177 und 184i im Strafgesetzbuch geben hier lediglich ein Drohpotenzial hinzu: Wer jemanden gegen dessen "erkennbaren Willen" zum Sex nötigt, ist übergriffig und wird bestraft. Wer jemanden begrapscht, macht sich der sexuellen Belästigung schuldig und wird bestraft. Trotz aller Vorbehalte: Das war überfällig." (Tanja Rest, 2016).

4. Fazit

Es ließ sich zeigen, dass sich diskursiv maßgeblich positiv auf Gesetz bezogen wurde. Die Gegenargumente, die genannt wurden, richteten sich in weiten Teilen nicht gegen den Geist des Gesetzes, sondern waren tendenziell formalistisch und recht vorsichtig formuliert. Das lässt darauf schließen, dass aktuell ein offenes Infragestellen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts deutlich weniger sagbar geworden ist. Noch vor einem Jahr wurden bezogen auf das Prinzip „Nein heißt Nein“ überwiegend Zweifel formuliert. Das Wissen über sexuelle Selbstbestimmung hat also einen Bruch erfahren. Das jedoch ein Richter und ehemaliger Staatsanwalt, einen solchen Artikel schreiben kann, der die sexuelle Selbstbestimmung so negiert, zeigt, dass auch wenn gerade die Befürworter die klare Diskurshoheit haben, die Diskussion nicht endgültig beendet sein wird. Er wurde mit diesem Artikel auch in Maskulinistenforen rezipiert, sollten diese mehr Einfluss bekommen, könnten auch solche Positionen wieder wirkmächtiger werden. Letztlich lässt sich aus diskursanalytischer Perspektive noch festhalten, dass die Hauptwirkung des Gesetzes keine ist, die reale Verurteilungen bewirken wird, sondern dass sie ein diskursiven Geländege-
winn markiert: Damit hat nicht nur ein Wandel stattgefunden, was sagbar, sondern gerade auch, was nun machbar und erlaubt ist.

Literatur

dpa/ Ohne Autor (2016): „,Nein‘ wird auch ,Nein‘ heißen“, *FAZ.net*, http://faz-archiv-approved.faz.net/intranet/biblionet/r_suche/webcgi?START=A20&DOKM=280996_FA_ZN_0&WID=85535-8100967-50635_3, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Beitzer, Hannah (2016): „Fall Gina-Lisa Lohfink: Warum ein Nein ein Nein ist“, *Süddeutsche.de*, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/reform-des-sexualstrafrechts-es-kann-doch-nicht-sein-dass-ein-mensch-schlagen-kratzen-beissen-muss-1.3028876>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Britzelmeier, Elisa (2016): „Vergewaltigung: Sexuelle Gewalt gegen Frauen, in Zahlen“, *Süddeutsche.de*, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/vergewaltigung-die-wichtigsten-fakten-zu-sexueller-gewalt-1.2937498>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Dörr, Julian (2016): „Wir müssen erst lernen über sexuelle Gewalt zu sprechen“, *Süddeutsche.de*, <http://www.sueddeutsche.de/kultur/sexualstrafrecht-wir-muessen-erst-lernen-ueber-sexuelle-gewalt-zu-sprechen-1.3068867>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Flaßpöhler, Svenja (2016): „Sexuelle Selbstbestimmung muss gelebt werden“, *Süddeutsche.de*, <http://www.sueddeutsche.de/kultur/sexualstrafrecht-wenn-sexuelle-selbstbestimmung-nicht-gelebt-wird-1.3042401>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Hanke, Katja (2016): „„Nein Heißt Nein“ wird Teil des Sexualstrafrechts“, *FAZ.net*, http://faz-archiv-approved.faz.net/intranet/biblionet/r_suche/webcgi?START=A20&DOKM=1835828_FAZ_0&WID=85535-8100967-50635_3, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Hanke, Katja (2011): „Die Tageszeitungen Deutschlands“, *Goetheinstitut*, <https://www.goethe.de/de/kul/med/20364797.html>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Helene Bubrowski (2016): „Immer nur um Fischer“, *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, Frankfurt/ Main.

Hörnle, Tatjana (2016): „Ein Durchbruch“, *FAZ.net*, http://faz-archiv-approved.faz.net/intranet/biblionet/r_suche/webcgi?START=A20&DOKM=282856_FAZ_ZN_0&WID=85535-8100967-50635_3, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Jaeger, Mona (2016): „Ein eindeutiges Nein“, *FAZ.net*, http://faz-archiv-approved.faz.net/intranet/biblionet/r_suche/webcgi?START=A20&DOKM=1831984_FAZ_0&WID=85535-8100967-50635_4, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Käppner, Joachim (2016): „Sexualstrafrecht - Die Opfer sind Frauen“, *Süddeutsche.de*, <http://www.sueddeutsche.de/politik/sexualstrafrecht-die-opfer-sind-frauen-1.3029620>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

KNA/dpa/AFP/ots (2016): „Strengere Gesetze verabschiedet“, *FAZ.net*, <http://faz-archiv->

approved.faz.net/intranet/biblionet/r_suche/webcgi?START=A20&DOKM=281040_FA
ZN_0&WID=85535-8100967-50635_3, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Künast, Renate (2016): „Auch den Frauen gehört die Freiheit“, *FAZ.net*, http://faz-archiv-approved.faz.net/intranet/biblionet/r_suche/webcgi?START=A20&DOKM=276678_FA_ZN_0&WID=85535-8100967-50635_4, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Löffelmann, Markus (2016): „Erziehung durch Strafe“, *FAZ.net*, http://faz-archiv-approved.faz.net/intranet/biblionet/r_suche/webcgi?START=A20&DOKM=282694_FA_ZN_0&WID=85535-8100967-50635_3, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

mch. (2016): „Lob für schärferes Sexualstrafrecht“, *FAZ.net*, http://faz-archiv-approved.faz.net/intranet/biblionet/r_suche/webcgi?START=A20&DOKM=475419_RMO_0&WID=85535-8100967-50635_3, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Mokosch, Tanja (2016): „Was bringt der Reform des Sexualstrafrechts?“, *Süddeutsche.de*, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/sexualstrafrecht-nein-heisst-ja-was-denn-eigentlich-1.3067250>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Mü., (2016): „Klima der Angst“, *FAZ.net*, http://faz-archiv-approved.faz.net/intranet/biblionet/r_suche/webcgi?WID=84345-4170977-80030_1, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Müller, Reinhard (2016): „Ja zum Schuldprinzip“, *FAZ.net*, http://faz-archiv-approved.faz.net/intranet/biblionet/r_suche/webcgi?START=A20&DOKM=281072_FA_ZN_0&WID=85535-8100967-50635_3, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Pöttsch, Horst (2009): „Massenmedien“. In: *Dossier: Deutsche Demokratie*, <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39327/massenmedien>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Rest, Tanaja (2016): „Sexualstrafrecht: Schlusspunkt einer brüllenden Debatte - Panorama - Süddeutsche.de“, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/sexualstrafrecht-vielleicht-kapiert-ihr-jetzt-dass-ein-griff-an-den-hintern-kein-kompliment-ist-1.3068666>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Seidl, Claudius (2016): „Das Gesetz der Begierde und die Sprache der Lust“, *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, Frankfurt/ Main.

Steinke, Ronen (2016): „Fragen und Antworten - Vier Stufen der sexuellen Gewalt“, *Süddeutsche.de*, <http://www.sueddeutsche.de/politik/fragen-und-antworten-vier-stufen-der-sexuellen-gewalt-1.3067905>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Vahabzadeh, Susan (2016): „Wie das neue Gesetz für Rechtsempfinden sorgt“, *Süddeutsche.de*, <http://www.sueddeutsche.de/kultur/sexualstrafrecht-wie-das-neue-gesetz-fuer-rechtsempfinden-sorgt-1.3065662>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Von Bullion, Constanze (2016): „Verschärfung des Sexualstrafrechts: Keine Kleinigkeit“, *Süddeutsche.de*, <http://www.sueddeutsche.de/politik/nein-heisst-nein-die-verschaerfung-des-sexualstrafrechts-ist-keine-kleinigkeit-1.3067324>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Zielcke, Andreas (2016): „Der Preis des Nein“, *Süddeutsche.de*, <http://www.sueddeutsche.de/kultur/essay-der-preis-des-nein-1.3046075>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2017.

Tobias Branahl studiert Politikwissenschaft an der Philipp-Universität Marburg.